



Deutsche heiraten in Island



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Island

Stand: März 2016

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Island unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

März 2016

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige in Island standesamtlich oder kirchlich heiraten. Die standesamtliche und die kirchliche Trauung haben in Island die gleiche rechtliche Wirkung und werden in Deutschland anerkannt. Besonderheiten gelten für gleichgeschlechtliche Partner.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die standesamtliche Trauung wird von einem Standesbeamten vorgenommen. Die kirchliche Trauung wird von einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen oder von einem Geistlichen der katholischen Kirche vorgenommen. Der Gode des altnordischen Asenglaubens hat ebenfalls die Befugnis zur Eheschließung. Jede Eheschließung muss beim Nationalregister in Reykjavik registriert werden.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem die Trauung stattfinden soll. Nähere Auskünfte erteilt das

Standesamt Reykjavik (Sýsludaðurinn) – Familien- und Nachlassangelegenheiten
Skogarhlio 6
105 REYKJAVIK
ISLAND
Telefon: +354 569 2480
Telefax: +354 562 4870
E-Mail: sifja@sylumenn.is

Für kirchliche Eheschließungen haben Sie die Möglichkeit, sich an folgende Religionsgemeinschaften zu wenden:

Evangelisch-lutherische Kirche

Biskupsstofa
Laugavegi 31
150 REYKJAVIK
ISLAND
Telefon: +354 528 4000
Telefax: +354 528 4098
Internet: www.kirkjan.is
E-Mail: kirkjan@kirkjan.is

Katholische Kirche

Katholska Kirkjan Landakoti
Biskupsstofa
Havallagötu 14
101 REYKJAVIK
ISLAND
Telefon: +354 552 5388
Telefax: +354 562 3878
E-Mail: catholica@catholica.is

Asengemeinde

Asatruafelagiö
Siðumúli 15
108 REYKJAVIK
ISLAND
Telefon: +354 561 8633
E-Mail: asatru@asatru.is
Internet: www.asatru.is

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht in Island nicht. Heiratswillige deutsche Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Island müssen etwa zwei Wochen im Voraus ihre Eheschließung anmelden und die benötigten Unterlagen vorlegen.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann nach Terminvereinbarung stattfinden, sofern alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis und Flugticket
- Geburtsurkunde

Deutsche Standesämter stellen auf Antrag Urkunden auf mehrsprachigen (internationalen) Vordrucken aus. Eine Übersetzung in die isländische Sprache ist dann entbehrlich. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Eine Übersetzerliste findet sich auf der Internetseite der deutschen Botschaft. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Amtlich beglaubigtes Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und amtlich beglaubigte Übersetzung in die isländische oder englische Sprache, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist. Das Scheidungsurteil muss dem isländischen Innenministerium unter nachfolgender Adresse zur Anerkennung vorgelegt werden:

Ministry of the Interior
Sölvhólgata 7
150 REYKJAVIK
ISLAND
Telefon: +354 545 9000
E-Mail: postur@irr.is

Mit einer Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen ist zu rechnen.

- Falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist:
beglaubigte Sterbeurkunde und amtlich beglaubigte Übersetzung in die isländische oder englische Sprache sowie eine Erklärung in internationaler Form, dass die Nachlassangelegenheiten geregelt sind.
- Ehefähigkeitszeugnis mit amtlich beglaubigter Übersetzung in die isländische oder englische Sprache, welches bei Vorlage nicht älter als acht Wochen sein darf:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt, dass Eheverbote oder Ehehindernisse nach dem Heimatrecht der Verlobten nicht vorliegen. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Das Antragsformular ist bei allen deutschen Standesämtern, an deutschen Auslandsvertretungen sowie auf der Internetseite des Standesamts I in Berlin (www.berlin.de/standesamt1) erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt am Inlands-Wohnsitz. Für Deutsche, die nie einen Wohnsitz in Deutschland hatten, liegt die Zuständigkeit beim Standesamt I in Berlin. Die Antragstellung kann auch bei deutschen Auslandsvertretungen erfolgen.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate lang gültig; in diesem Zeitraum muss die Eheschließung erfolgen.

- Ein beim isländischen Standesamt erhältliches Formular *Hjonavigsluskysrsla* – das spätere Eheregister. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und von den Verlobten und den unbedingt volljährigen Trauzeugen unterschrieben werden.
- Falls die Ehe in der katholischen Kirche geschlossen werden soll, benötigen Sie ein befürwortendes Schreiben Ihres deutschen katholischen Gemeindegeistlichen. Diesem Schreiben sollte eine englische Übersetzung beigelegt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Sie benötigen zwei volljährige Trauzeugen, die nicht zwingend bei der Trauung anwesend sein müssen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern beide Heiratswillige über ausreichende Englischkenntnisse verfügen, ist ein Dolmetscher entbehrlich. Kirchliche Trauungen sind gegebenenfalls auch in deutscher Sprache möglich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung müssen Sie sich beim

Þjóðskrá
Borgartúni 21
105 REYKJAVÍK
ISLAND
Telefon: +354 515 5300
Telefax: +354 515 5310
E-Mail: skra@skra.is

eine Heiratsurkunde auf einem internationalen, mehrsprachigen Vordruck ausstellen lassen. Diese benötigen Sie zur Vorlage beim deutschen Standesamt zur Anlegung eines Familienbuches und zur namensrechtlichen Erklärung.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Island geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach isländischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Verlobten sollten sich im Voraus beim Standesamt ihres Wohnsitzes erkundigen, ob die isländische Heiratsurkunde mit einer Apostille versehen sein muss. Für die Ausstellung der Apostille ist das

Isländische Außenministerium
Rauðarárstigur 25
150 REYKJAVÍK
ISLAND

zuständig.

Für Urkunden aus vielen Staaten, darunter auch Island, ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund zwi-
schenstaatlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die *Haager Apostille* ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist ebenso wie die Legalisation die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht vorgesehen.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

In die isländische Heiratsurkunde wird der jeweilige Name der Brautleute zum Zeitpunkt der Eheschließung eingetragen. Namensrechtliche Erklärungen können nicht abgegeben werden.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung, sei es im Inland oder im Ausland, ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über Fragen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Erhalten ausländische Staatsangehörige durch Eheschließung automatisch ein Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man in Island als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft:

Seit 2010 ermöglicht das isländische Eherecht die Eheschließung gleichgeschlechtlicher Partner. Bisher betrachtet das deutsche Eherecht Gleichgeschlechtlichkeit als Eheverbot. Daran dürfte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (siehe *vorzulegende Unterlagen*) scheitern. Sollte es dennoch zu einer Eheschließung kommen, ist nach bisheriger deutscher Rechtsprechung die Anerkennung als Ehe ausgeschlossen und die Umdeutung in eine *registrierte Lebenspartnerschaft* nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz **nicht** gewährleistet.

Ein ausführliches Vorab-Gespräch mit dem Standesbeamten am Heimatort wird dringend empfohlen.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Island in Berlin.

Ferner veröffentlicht die Deutsche Botschaft Reykjavík auf Ihrer Internetseite (www.reykjavik.diplo.de) ein Merkblatt *Eheschließung in Island*.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.